

Informationen über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege und der Haushaltshilfe gem. §§ 132 a, 132 SGB V i.V. mit §§ 37, 38 SGB V

Mit Wirkung vom 01. Juli 2003 haben die saarländischen Krankenkassen mit den Verbänden der Leistungserbringer einen neuen Rahmenvertrag gemäß §§ 132 a SGB V und 132 SGB V über die einheitliche Versorgung mit häuslicher Krankenpflege und Haushaltshilfe im Saarland abgeschlossen.

Nach den Regelungen dieses Vertrages ist ein Pflegedienst eine auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachmitteln, der unabhängig von der Zahl seiner Mitarbeiter in der Lage sein muss, eine ausreichende zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit häuslicher Krankenpflege für einen wechselnden Kreis von Versicherten zu gewährleisten.

Der Pflegedienst ist eine selbständig wirtschaftende Einrichtung, die unter der ständigen Verantwortung einer Pflegefachkraft die Versorgung der Versicherten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen mit häuslicher Krankenpflege/Haushaltshilfe selbst sicherstellt. Der Pflegedienst muss ständig erreichbar sein.

Der Pflegedienst muss über eigene, in sich geschlossene Geschäftsräume verfügen.

Die fachlichen Voraussetzungen als verantwortliche Pflegefachkraft für häusliche Krankenpflege erfüllen Personen, die

- (a) entweder die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“, „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung besitzen
- (b) oder die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung besitzen und eine Zusatzqualifikation von mindestens 60 Stunden in der Krankenpflege erworben haben
- (c) und innerhalb der letzten 6 Jahre mindestens 3 Jahre eine praktische, hauptberufliche (Vollzeit) Tätigkeit nach erteilter Erlaubnis der in a) und b) genannten Berufe in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung nachweisen, wobei mindestens ein Jahr auf eine hauptberufliche (Vollzeit) Tätigkeit im ambulanten pflegerischen Bereich entfallen muss (sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigungen sind in dem zeitlichen Rahmen von sechs Jahren entsprechend ihrer wöchentlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen)
- (d) und in dem Pflegedienst hauptberuflich (Vollzeit) in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen; die Voraussetzung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gilt nicht für Personen, die als Eigentümer oder Gesellschafter oder als Mitglied einer geistlichen Genossenschaft, als Diakonissen oder Kirchenbeamte im jeweiligen Pflegedienst hauptberuflich tätig sind.

- (e) und den Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl von 460 Stunden nachweisen oder eine abgeschlossene Ausbildung im Rahmen eines Studienganges Pflegemanagement an einer Fachhochschule oder Universität erworben haben; bei Vorliegen langjähriger Berufstätigkeit und einschlägiger Fortbildung können auf begründeten Antrag des Trägers im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

Der Träger hat darüber hinaus sicherzustellen, dass bei vorübergehendem Ausfall (z. B. durch Verhinderung, Krankheit, Urlaub oder Kündigung), der verantwortlichen Pflegefachkraft die Vertretung durch eine Pflegefachkraft gewährleistet ist. Die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft hat die Voraussetzungen der oben aufgeführten Buchstaben a) bis d) zu erfüllen. Die Funktion der stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft kann auch von zwei sozialversicherungspflichtig beschäftigten Pflegefachkräften, deren Arbeitszeit in der Summe mindestens der einer Vollzeitkraft entspricht, ausgeübt werden.

Ergänzend hierzu hat der Pflegedienst neben einer verantwortlichen Pflegefachkraft (PDL) und ihrer Vertretung (stv. PDL) ständig mindestens eine weitere sozialversicherungspflichtige Pflegefachkraft (Krankenschwester/-pfleger, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Altenpfleger/-in) zu beschäftigen. Hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht sind Eigentümer und Gesellschafter, die hauptberuflich im Pflegedienst mitarbeiten, sowie Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Kirchenbeamte gleichgestellt.

Neben diesen fachlichen Voraussetzungen muss der Pflegedienst auch bestimmte organisatorische Voraussetzungen erfüllen.

Der Pflegedienst hat daher vor Vertragsabschluss schriftlich und verbindlich folgende Nachweise vorzulegen:

- Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit bei den zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsamt, Finanzamt)
- Mitgliedschaft bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
- Abschluss einer ausreichenden Betriebshaftpflicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die regelmäßig an die aktuelle Betriebsgröße angepasst wird.
- Vorlage einer beglaubigten Kopie des Auszuges aus dem Bundeszentralregister der Generalbundesanwaltschaft (pol. Führungszeugnis; nicht älter als 3 Monate) für die verantwortliche Pflegefachkraft und deren Stellvertretung sowie die Leiter des Pflegedienstes/ inhaber
- Angaben über die Gesellschafter des Pflegedienstes
- bei der Rechtsform:
 - einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) :
 - Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag in Kopie mit Angabe der Gesellschafter, Geschäftsführung, Unternehmenszweck,
 - einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):
 - Auszug aus dem notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag in Kopie mit Angabe der Gesellschafter, Geschäftsführung, Unternehmenszweck sowie einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts,

- eines eingetragenen Vereins (e.V.):
- Auszug aus der Vereinssatzung in Kopie mit Angabe der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführung, Vereinszweck sowie einen beglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister,
- für andere Gesellschaftsformen (z.B. OHG, KG, AG, Partnergesellschaften sowie Mischformen) und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die vorstehenden Nachweispflichten entsprechend.
- beglaubigte Kopien der Qualifikationsnachweise der verantwortlichen und stellvertretenden Pflegefachkraft sowie des Mindestpersonals
- Arbeitsverträge der beschäftigten Pflegekräfte ab Beschäftigungsbeginn im Pflegedienst bzw. eine jeweils von Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterschriebene Bescheinigung über das Beschäftigungsverhältnis
- Sozialversicherungsnachweise der beschäftigten Pflegekräfte ab Beschäftigungsbeginn im Pflegedienst
- entsprechende Arbeitsbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweise der PDL, sowie der stellvertretenden PDL die belegen, dass sie ihren Beruf innerhalb der letzten 6 Jahre mindestens 3 Jahre hauptberuflich ausgeübt haben, wobei jeweils mindestens ein Jahr auf eine hauptberufliche (Vollzeit) Tätigkeit im ambulanten pflegerischen Bereich entfallen muss
- Institutionskennzeichen des jeweiligen Pflegedienstes
- vom Arbeitsamt vergebene Betriebsnummer.

Zwecks der Zulassung zur Abrechnung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege und der Haushaltshilfe auf der Grundlage des vorgenannten Rahmenvertrages gem. §§ 132 a, 132 SGB V für Versicherte der Ersatzkassen, ist der Antrag unter Beifügung der vorgenannten an die Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Saarland, Talstr. 30, 66119 Saarbrücken, zu senden.